

Erläuterungen zum Schulzeugnis 1H-11H

—

ab Schuljahr 2019/20

Version 11.09.2019



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA**

—

**Service de l'enseignement obligatoire de langue allemande EnOA
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA**

Inhaltsverzeichnis

1	Rahmenbedingungen	3		
2	Zweck, Inhalt und Handhabung des Schulzeugnisses	3		
3	Beurteilung	4		
3.1	Die Bewertung der Fachkompetenz	4		
3.2	Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen	4		
4	Spezifische Merkmale	5		
4.1	1H/2H	5		
4.2	3H und 1. Semester 4H	5		
4.3	2. Semester 4H	5	4.3.1	Bedeutung der Prädikate 5
			4.4	5H-8H 5
			4.4.1	Bedeutung der Noten 5
			4.5	9H-11H 6
			4.5.1	Bedeutung der Noten 6
			4.5.2	Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit 7
			5	Elterngespräche 7
			6	Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf 8
			7	Rechtsmittel 8

1 Rahmenbedingungen

Das Schulzeugnis stützt sich auf folgende kantonale Rahmenbedingungen:

- > [Gesetz vom 09. September 2014 über die obligatorische Schule \(SchG\)](#)
- > [Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule \(SchR\)](#)
- > [Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport \(EKSD\) vom 25. April 2016 betreffend den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule](#)
- > [Richtlinien der EKSD vom 13. Oktober 2016 betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule](#)
- > [Richtlinien der EKSD vom 25. April 2017 über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms «Sport Kunst Ausbildung»](#)
- > [Richtlinien der EKSD vom 28. Juni 2019 über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit \(12. respektive 13. Schuljahr\)](#)
- > [Lehrplan 21 \(LP 21\) der EKSD für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht \(1H-11H\)](#)
- > [Studentafel 1H-11H der EKSD für den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht](#)

2 Zweck, Inhalt und Handhabung des Schulzeugnisses

Das Schulzeugnis bescheinigt jeder Schülerin und jedem Schüler, dass sie oder er die obligatorische Schule besucht hat. Es ist das offizielle Dokument zur Mitteilung der schulischen Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers.

Beim Eintritt in die obligatorische Schule wird für alle Schülerinnen und Schüler ein Schulzeugnis ausgestellt, das nach den Bestimmungen des SchG, SchR und den eingangs aufgeführten Richtlinien zu führen ist.

Das Schulzeugnis wird den Eltern zweimal im Jahr zugestellt, jeweils am Ende des Semesters. Sämtliche Angaben beziehen sich ausschliesslich auf das im Schulzeugnis vermerkte Semester. Die Eltern bezeugen mit ihrer Unterschrift, dass sie die darin eingetragenen Angaben und / oder Resultate zur Kenntnis genommen haben. Verweigern die Eltern die Unterschrift, wird dies im Schulzeugnis vermerkt. Die Eltern geben das Schulzeugnis der Lehrperson innerhalb der von ihr festgelegten Frist zurück.

Nur die Lehrpersonen und die Schuldirektion dürfen im Schulzeugnis Anmerkungen anbringen oder Änderungen vornehmen. Die Schülerin oder der Schüler oder jede andere Person, die das Schulzeugnis beschädigt, verliert oder persönliche Einträge oder Änderungen vornimmt, muss dieses auf eigene Kosten ersetzen lassen.

Die Lehrpersonen erfassen und kontrollieren die Absenzen der Schülerinnen und Schüler, sie werden aber nicht im Zeugnis vermerkt.

Nachteilsausgleichsmassnahmen, Pädagogischer Stützunterricht, Sprachkurse für neuzugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie die Inanspruchnahme der logopädischen, psychologischen oder psychomotorischen Dienste werden im Schulzeugnis nicht vermerkt.

Das Schulzeugnis wird an der Schule aufbewahrt und der Schülerin oder dem Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit ausgehändigt.

Bei einem Schulwechsel überweist die bisherige Schuldirektion das Zeugnis direkt der neuen Schule. Bei einem Wegzug ins Ausland wird das Schulzeugnis den Eltern (gegen eine unterzeichnete Empfangsbestätigung) ausgehändigt.

3 Beurteilung

Der Weg zur Erreichung der vorgegebenen Lernziele (Lernprozess) wird beobachtet. Die Schülerin oder der Schüler erhält regelmässig Rückmeldung über ihre oder seine Lernfortschritte und wird so auf ihrem / seinem persönlichen Lernweg begleitet.

Zum Zweck einer ganzheitlichen Beurteilung werden ab dem 2. Semester der 4H im Schulzeugnis zwei Bereiche bewertet: die erzielten Leistungen in den Fachbereichen (Fachkompetenz) und die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische Kompetenzen).

3.1 Die Bewertung der Fachkompetenz

Grundsätzlich werden alle Fachbereiche, welche im Lehrplan 21 (LP 21) mit Grundansprüchen versehen sind, im 2. Semester der 4H mit Prädikaten und ab der 5H mit Noten bewertet.

Diese Bewertungen beziehen sich auf die Erreichung von Lernzielen, die von den Kompetenzbeschreibungen des LP 21 abgeleitet sind.

Entsprechend der Lernziele werden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen durchgeführt (z. B.: schriftliche, mündliche, handlungsorientierte, prozessorientierte oder produktorientierte Leistungsnachweise).

Die Bewertung im Schulzeugnis und für Leistungsnachweise erfolgt im 2. Semester der 4H mit Prädikaten und ab der 5H in ganzen oder halben Noten.

Die Bewertung im Schulzeugnis (Prädikat oder Note) beruht ausschliesslich auf der Beurteilung durch die Lehrperson. Nebst der Bewertung mit Prädikaten oder Noten erhält die Schülerin oder der Schüler regelmässig Rückmeldung über ihre oder seine Lernfortschritte.

Die Bewertung im Schulzeugnis beruht in jedem Fachbereich auf mindestens zwei Prädikaten oder Noten (Leistungsnachweisen).

Erfolgt der Unterricht in einem Fachbereich während des ganzen Schuljahres in der Partnersprache Französisch (Vorschlag 9 des Kantonalen Sprachenkonzepts) wird dies im Schulzeugnis mit (fr) hinter dem Fachbereich vermerkt.

Werden der konfessionelle Religionsunterricht und / oder Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besucht, wird dies im Schulzeugnis mit «besucht» vermerkt.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Bewertung eines Fachbereichs dispensiert, wird dies im Schulzeugnis mit «keine Bewertung» vermerkt und einer entsprechenden Bemerkung erklärt.

Im Schulzeugnis werden die «fachübergreifenden Anwendungskompetenzen Medien und Informatik (M&I)» ab der 4H jeweils am Ende des 2. Semesters mit einem Kompetenznachweis ausgewiesen. Dabei wird beurteilt, ob eine Kompetenz aufgebaut ist oder sich im Aufbau befindet.

3.2 Die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

Im Schulzeugnis werden ab dem 2. Semester der 4H sieben überfachliche Kompetenzen vermerkt. Die definierten Kompetenzen beziehen sich auf den LP 21 und lassen sich den personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zuordnen. Die Beurteilung durch die Lehrpersonen erfolgt mit einem Kreuz in einer von vier Spalten, die von «kaum

erkennbar» bis «deutlich erkennbar» reichen. Das Kreuz bezieht sich auf den Entwicklungsgrad innerhalb der beurteilten Kompetenz.

4 Spezifische Merkmale

4.1 1H/2H

In der 1H und 2H werden im Schulzeugnis der Unterrichtsbesuch sowie die Bestätigung vermerkt, dass ein Elterngespräch zum aktuellen Lern- und Entwicklungsstand auf der Grundlage des offiziellen Dokumentes «Lernen begleiten und fördern in der 1H/2H» des Amts für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA) stattgefunden hat.

4.2 3H und 1. Semester 4H

In der 3H und im ersten Semester der 4H werden im Schulzeugnis der Unterrichtsbesuch der Fächer gemäss Stundentafel mit «besucht» vermerkt. Ebenfalls wird im Schulzeugnis bestätigt, dass ein Elterngespräch zum aktuellen Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers in den fachlichen und überfachlichen Kompetenzen stattgefunden hat. Das Elterngespräch basiert auf dem Dokument «Lernen begleiten und fördern in der 3H und 4H».

4.3 2. Semester 4H

4.3.1 Bedeutung der Prädikate

Die Lernziele werden sehr gut erreicht.

Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grund- und alle erweiterten Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele mit Leichtigkeit und kann diese in komplexen, neuen Situationen anwenden.

Die Lernziele werden gut erreicht.

Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grundanforderungen und erweiterte Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in neuen Situationen anwenden.

Die Lernziele werden erreicht.

Die Schülerin oder Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in geübten oder vertrauten Situationen anwenden.

Die Lernziele werden nicht erreicht.

Die Schülerin oder der Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele nicht und kann diese in vertrauten Situationen nicht hinreichend anwenden.

4.4 5H-8H

4.4.1 Bedeutung der Noten

Das Erreichen der von der Lehrperson festgelegten Lernziele wird mit Noten von 6 bis 3 bewertet.

Note 6	Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grund- und alle erweiterten Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele mit Leichtigkeit und kann diese in komplexen, neuen Situationen anwenden.
Note 5	Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grundanforderungen und erweiterte Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in neuen Situationen anwenden.
Note 4	Die Schülerin oder Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in geübten oder vertrauten Situationen anwenden.
Note 3	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele deutlich nicht und kann diese in vertrauten Situationen nicht hinreichend anwenden.

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt.

4.5 9H-11H

4.5.1 Bedeutung der Noten

Das Erreichen der von der Lehrperson festgelegten Lernziele wird mit Noten von 6 bis 1 bewertet:

Note 6	Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grund- und alle erweiterten Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele mit Leichtigkeit und kann diese in komplexen, neuen Situationen anwenden.
Note 5	Die Schülerin oder der Schüler erreicht alle Grundanforderungen und erweiterte Anforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in neuen Situationen anwenden.
Note 4	Die Schülerin oder Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele und kann diese in geübten oder vertrauten Situationen anwenden.
Note 3	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele nicht und kann diese in vertrauten Situationen nicht hinreichend anwenden.
Note <3	Die Schülerin oder der Schüler erreicht die Grundanforderungen der von den Kompetenzen des Lehrplans abgeleiteten Lernziele deutlich nicht und kann diese in vertrauten Situationen nur mit Unterstützung anwenden.

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt.

Folgende Fächer werden mit «besucht» vermerkt: «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (9H-11H), «Berufliche Orientierung» (10H), «Individuelle Vertiefung und Erweiterung» (11H), Wahl- und Freifächer (9H-11H). Das Wahlfach «Latein» wird mit einer Note bewertet.

4.5.2 Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit

Die Orientierungsschule umfasst folgende Klassentypen (Art. 9 SchG und 80 SchR):

- > die Progymnasialklasse
- > die Sekundarklasse
- > die Realklasse

Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen können in der Orientierungsschule in Form von Förderklassen gewährt werden (Art. 86 SchR).

Mit dem Übertrittsverfahren von der Primar- in die Orientierungsschule wird der Klassentypus bestimmt, der den Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerin oder dem Schüler am besten entspricht. Die Modalitäten sind in den Richtlinien EKSD vom 25. April 2016 betreffend den Übertritt von der Primarschule in die Orientierungsschule geregelt.

Ziel des Übertrittsverfahrens ist eine Erstzuweisung. Die Durchlässigkeit zwischen den Klassentypen erlaubt es über die ganze Orientierungsschulzeit hinweg, die Zuweisung anzupassen und den Klassentypus zu wechseln. Der Entscheid der Schuldirektion über einen Wechsel des Klassentypus stützt sich auf die Fächer, welche im Schulzeugnis zusätzlich zur Note mit Punkten vermerkt sind, sowie die allgemeine Beurteilung durch die Lehrperson. Die Modalitäten sind in den Richtlinien der EKSD vom 13. Oktober 2016 betreffend Klassentypuswechsel und Durchlässigkeit an der Orientierungsschule geregelt.

Zudem besteht die Möglichkeit, nach Abschluss der 11H unter bestimmten Voraussetzungen ein 12. respektive 13. Schuljahr im gleichen oder in einem leistungsstärkeren Klassentypus zu absolvieren (vgl. Richtlinien der EKSD vom 28. Juni 2019 über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit).

5 Elterngespräche

Das Elterngespräch ist ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrpersonen, um die Schülerin oder den Schüler im Lernprozess zu unterstützen. Damit wird die gemeinsame Verantwortung der Lehrperson(en) und der Eltern für die Förderung betont.

Das Elterngespräch bezieht sich auf den Stand des Aufbaus von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Inhalte eines Elterngesprächs können das Aufzeigen von Lernfortschritten, das Festlegen von Entwicklungsschwerpunkten sowie Standortbestimmungen hinsichtlich von Laufbahnentscheiden sein.

Stellen Eltern oder Lehrpersonen schulische Schwierigkeiten fest, werden gemeinsam geeignete Unterstützungsmassnahmen besprochen.

Mindestens einmal pro Semester erhält die Schülerin oder der Schüler die Gelegenheit eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Sie bezieht sich auf den Stand des Kompetenzaufbaus der im Schulzeugnis vermerkten überfachlichen Kompetenzen. Diese persönliche Einschätzung dient als Grundlage für Entwicklungs- und Fördergespräche mit der Lehrperson. Diese Einschätzung kann Bestandteil des Elterngesprächs sein.

Das Elterngespräch findet mindestens einmal pro Schuljahr statt. In der Regel nimmt die Schülerin oder der Schüler am Elterngespräch teil.

Im Schulzeugnis wird lediglich vermerkt, dass ein Elterngespräch stattgefunden hat. Es werden keine Bemerkungen zum Gesprächsinhalt oder -verlauf festgehalten.

6 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (niederschweligen oder verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) erhalten ein Regelschulzeugnis. Verfolgen sie in einem oder mehreren Fächern individuelle Lernziele, erfolgt die Beurteilung dieser Fächer nicht mit Prädikaten oder Noten, sondern in Form eines Lernberichts.

Können eine oder mehrere überfachliche Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen auf Grund der persönlichen Situation nicht beurteilt werden, erfolgt ein entsprechender Vermerk im Schulzeugnis und im Lernbericht.

Für anerkannte hochbegabte Schülerinnen und Schüler mit individuellem Lernprogramm erfolgt die Bewertung dieser Fachbereiche nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten. Zusätzlich können die Leistungen mit einem Lernbericht ergänzend beurteilt werden.

Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht «Deutsch als Zweitsprache (DaZ)» besuchen und geringe Kenntnisse in der Unterrichtssprache haben, können in verschiedenen Fächern von der Bewertung dispensiert werden. Die Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler werden in einem gesonderten Lernbericht beurteilt, welcher dem Schulzeugnis beigelegt wird.

7 Rechtsmittel

Gemäss SchR Art. 146 d besteht für das Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Bewertung mit der tiefsten Note / dem tiefsten Prädikat, keine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit, ausser dieses dient als direkte Grundlage für einen Schullaufbahnentscheid (z.B.: Unterstützungsmassnahmen, Zyklusverlängerung, Erstzuweisung in die Orientierungsschule, Klassentypuswechsel, Verlängerung der Schulzeit).

Solche Schullaufbahnentscheide, namentlich durch die Schuldirektion oder das Schulinspektorat, welche die Stellung einer Schülerin oder eines Schülers beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen vermögen, können von den Eltern innert zehn Tagen ab ihrer Mitteilung bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport, Spitalgasse 1, 1700 Freiburg angefochten werden.